

10 Jahre Vergewaltigung in Zuerich

Autor(en): **Haesler, Walter T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **7 (1981)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10 JAHRE VERGEWALTIGUNG IN ZUERICH *

von Dr. Walter T. Haesler, prakt. Psychologe, Zürich

Die folgende Arbeit wertet 70 Dossiers des Obergerichts des Kantons Zürich aus den Jahren 1970 - 1980 aus. Für deren Ueberlassung danke ich dem Präsidenten des Obergerichts, Herrn Dr. F. Bollinger, sehr.

Da in diesen 70 Dossiers 118 Fälle der vollendeten oder versuchten Notzucht enthalten sind, treten einige Täter und Opfer in den Statistiken mehrfach auf.

I. Rechtliche Grundlagen

Die einschlägigen Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sind die folgenden:

Art. 187 ¹ Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

² Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zweck bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Art. 188 Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung, oder nachdem er sie auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, zur Duldung oder zur Vornahme einer anderen unzüchtigen Handlung zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Art. 189 ¹ Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken, oder mit einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Frau, in Kenntnis ihres Zustandes, den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

² Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken, oder mit einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Person, in Kenntnis ihres Zustandes, eine andere un-

*Referat gehalten am Französischen Kriminologenkongress in Lille, Oktober 1981

züchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Auf einige weitere Bestimmungen - Unzucht mit Schwachsinnigen, Unzucht mit Kindern, Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als 16 Jahren, Widernatürliche Unzucht, Verführung usw. - die nur in ganz wenigen Fällen eine Rolle spielten - soll hier nicht eingegangen werden. Auch auf Art. 182 (Freiheitsberaubung) soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Um die Interpretation zu illustrieren sei - aus Dossier 18 - ein Kommentar des Gerichts zu Art. 187¹ angeführt:

"Nach dem Grundtatbestand des Art. 187 Abs.1 begeht Notzucht, wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt. Diese Gesetzesbestimmung schützt nur die 'Frau', das heisst eine weibliche Person über 16 Jahren (Art. 110 Ziff.1 StGB). Unmittelbarer Täter kann naturgemäss nur ein Mann sein, wobei auch eine Frau am Delikt teilnehmen kann, sei es als Mittäterin oder als Gehilfin. Was die Nötigungsmittel betrifft, so spricht das Gesetz von Gewalt und schwerer Drohung. Das Bundesgericht hat den Begriff der Gewalt in konstanter Rechtsprechung weit ausgelegt. Erforderlich ist demnach nicht, dass das Opfer zum Widerstand unfähig gemacht wird; Gewalt ist vielmehr immer dann gegeben, wenn der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Gewalt anwendet, als unter gewöhnlichen Umständen zum Vollzug des Aktes notwendig ist (BGE 87 IV 68). Gewalt ist insbesondere auch dann gegeben, wenn die Betroffene vom Widerstand absieht, weil sie unter dem Eindruck von Verblüffung und Schrecken nicht daran denkt, ihn für aussichtslos hält oder Nachteile damit verbunden sieht, die sie nicht auf sich nehmen will (BGE 75 IV 116). Die blasse Ausnützung von Verblüffung und Schrecken, die nicht durch einen körperlichen Angriff, sondern durch den unerwarteten Versuch des Täters, zum Beischlaf zu gelangen, als solche ausgelöst werden, genügt nicht. Erforderlich ist vielmehr eine physische Einwirkung auf das Opfer mit dem Ziel, seinen wirklichen oder erwarteten Widerstand zu brechen. Die Gewaltanwendung muss die Abwehr des Opfers in dem Masse ausschalten, dass irgendwelche Bewegungen, zu denen die Frau noch fähig ist, das Vorhaben des Angreifers weder zu vereiteln noch zu beeinträchtigen vermögen (BGE 101 IV 3 mit Verweisungen). Was den Begriff der schweren Drohung betrifft, so wird eine solche vorausgesetzt, die normalerweise ausreicht, um den Widerstand einer Frau zu brechen, beispielsweise die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben. Sodann muss die betroffene Frau durch die Nötigung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs gezwungen werden; Gewalt und Drohung müssen also beim Vollzug des Beischlafs fortwirken (BGE 87 IV 70). Setzt die Frau den anfänglich geleisteten Widerstand während des Geschlechtsverkehrs nicht fort, so

ist entscheidend, ob sie sich nur dem Zwang gebeugt hat oder ihr inneres Einverständnis an die Stelle der Gegenwehr getreten ist, was in ihrem äusseren Verhalten nicht unbedingt erkennbar sein muss. Sodann ist die Verletzung der sexuellen Freiheit der Frau schon dann gegeben, wenn der Täter in die Scheide eindringt; ob er zum Samenerguss gelangt, ist ohne Belang (99 IV 53). Der tatbeständliche Erfolg besteht in der Duldung des ausserehelichen Beischlafs. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei Eventualdolus genügt (vgl. Stratenwerth, Bd.2, S. 14 ff.)."

Zum Versuch (Dossier 38):

"Für die Grenzziehung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch ist auf die bundesgerichtliche Praxis abzustellen. Nach dieser Praxis liegt ein Versuch gemäss Art. 21 Abs.1 StGB dann vor, wenn der Täter mit den Ausführungen des Verbrechens oder Vergehens begonnen hat. Zur Ausführung zählt schon jede Tätigkeit, welche in dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem in der Regel nicht mehr zurückgetreten wird, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (BGE 87 IV 155, 83 IV 144, 80 IV 178 f. und dort zitierte Entscheide).

Für den vorliegenden Fall ist insbesondere BGE 80 IV 178 von Bedeutung, wonach der Versuch mit jeder Ausführungshandlung des Täters beginnt die zum gesetzlichen Tatbestand des versuchten Delikts gehört (objektive Theorie). Dies trifft für den Angeklagten zu. Er hat Gewalt angewendet, um die Geschädigte zum Anhalten zu veranlassen. Dabei hatte er die Absicht, mit ihr geschlechtlich zu verkehren, gleichgültig, wo und wie und ob sie (die Geschädigte) damit einverstanden gewesen wäre, wie sich der Angeklagte in der ersten Einvernahme durch den Bezirksanwalt in P. ausgedrückt hat. Dass die Gewaltanwendung noch nicht unmittelbar auf die Erzwingung des Geschlechtsaktes gerichtet war, bedeutet nicht, der Täter habe mit der Ausführung noch nicht begonnen, musste er doch, wie das bei dieser Deliktsart häufig ist, bereits Gewalt anwenden, um überhaupt an die Geschädigte heranzukommen.

Der Einwand der Verteidigung, der Angeklagte hätte bis zur Erreichung seines Ziels noch so viele Vorkehrungen treffen müssen, dass er auch ohne äussere Einwirkung von seinem Vorhaben abgelassen hätte, ist unbehelflich. Zwar ist es richtig, dass es für den Angeklagten notwendig gewesen wäre, das eine oder andere vorzukehren, so z.B. das Fahrrad der Geschädigten von der Strasse wegzuschaffen. Das wäre ihm jedoch wohl ohne grosse Schwierigkeiten möglich gewesen. Sodann ist es denkbar, dass er auf energischen Widerstand der Geschädigten gestossen wäre und deshalb seine Absicht nicht weiterverfolgt hätte. Auch dieser Umstand wäre jedoch äusserer Natur gewesen. Der Angeklagte war, wie er in seiner Einver-

nahme erklärt hat, entschlossen, den Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten zu erzwingen. Nichts spricht dafür, dass er von sich aus auf seinen Entschluss zurückgekommen wäre. Der weitere Einwand der Verteidigung, der Angriff des Angeklagten auf die Geschädigte habe nur wenige Sekunden gedauert, weshalb er sich kaum viel dabei gedacht haben könne, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Es dürfte zutreffen, dass sich der Angeklagte betreffend der Ausführung seines Vorhabens nicht allzu viele Gedanken gemacht hat; das ändert aber nichts daran, dass sein Entschluss, die Geschädigte zum Geschlechtsverkehr zu zwingen, bereits feststand, als er sich an sie heranmachte. Dafür spricht nicht nur seine Aussage, sondern auch, dass er sich auf der Strasse von I. nach P. die dunkelste Stelle ausgesucht hat und seinen Wagen so parkierte, dass er von der Geschädigten nicht bemerkt werden konnte. Als er die Geschädigte mit Gewalt zum Anhalten zwang, hat er nicht nur eine Handlung vorgenommen, die zum gesetzlichen Tatbestand des Art. 187 Abs.1 StGB gehört, sondern hat auch in subjektiver Hinsicht, d.h. nach dem gefassten Plan, das Stadium der Vorbereitung verlassen und den entscheidenden Schritt getan. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vieles dafür spricht, dass der Angeklagte bereits in einem früheren Zeitpunkt, nämlich als er der Geschädigten am Strassenrand auflauerte, den entscheidenden Schritt getan hat. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid 83 IV 144 f. bezüglich eines Raubversuchs entschieden, der Täter, der seinem Opfer am Strassenrand auflauere, um es zu überfallen und zu berauben, habe bereits mit der Ausführung des Verbrechens begonnen. Es sei dabei nicht notwendig, dass seine verbrecherischen Absichten für das Opfer oder allfällige Zeugen erkennbar seien. Im vorliegenden Fall braucht jedoch nicht näher abgeklärt zu werden, ob der Angeklagte schon in jenem Zeitpunkt, als er der Geschädigten auflauerte, zum Verbrechen entschlossen war, da er in der Verwirklichung des Vorhabens weiter gegangen ist; indem er der Geschädigten gegenüber Gewalt anwendete, hat er mit einer im objektiven Tatbestand des Art. 187 Abs.1 StGB erwähnten Ausführungshandlung begonnen und damit ohne Zweifel den entscheidenden Schritt, von dem es kein Zurück mehr gibt, getan. Es liegt somit, wie die Anklage zu Recht angenommen hat, im Anklagepunkt I ein unvollendeter Notzuchtsversuch im Sinne von Art. 187 Abs.1 in Verbindung mit Art. 21 Abs.1 StGB vor."

II. Auswertung der 70 Dossiers bzw. 118 Fälle

1) Alter der Täter zum Zeitpunkt der Tat

20 - 24-jährig	54 Personen	45,7 %
25 - 29-jährig	34 "	28,9 %
30 - 34-jährig	14 "	11,9 %
35 - 39-jährig	6 "	5,0 %
40 - 44-jährig	5 "	4,0 %
45 - 49-jährig	4 "	3,0 %
über 50-jährig	1 "	1,0 %

2) Nationalität

Schweiz	73 Personen	61,9 %
BRD	3 "	2 %
Jugoslawien	6 "	5 %
Italien	17 "	14 %
Türkei	5 "	4 %
Griechenland	1 "	1 %
Nordafrika	4 "	3 %
Portugal	2 "	1 %
USA	2 "	1 %
Australien	1 "	1 %
Spanien	4 "	3 %

3) Zivilstand

ledig	60 Personen	50,8 %
verheiratet	56 "	47,4 %
geschieden	7 "	5,9 %

5 der Täter waren geschieden, hatten sich aber wieder verheiratet.

4) Berufliche Situation

Lehrlinge/Studenten	4 Personen	3,4 %
Beruf mit Abschluss	33 "	27,9 %
angelernter Beruf	39 "	33,0 %
Hilfsarbeiter	42 "	35,5 %

5) Militärische Situation (nur bei Schweizern)

Militärdienstpflichtig	28 Personen	38,3 %
Dienstfrei (geworden)	13 "	17,8 %
Dienstuntauglich	27 "	36,9 %
Noch nicht eingeteilt	4 "	5,4 %
Keine Angaben	1 "	1,3 %

Bei den "dienstfrei" Bezeichneten wurden 3 wegen Straftaten aus der Armee ausgeschlossen. Bei den anderen 9 fehlen nähere Angaben. Der relativ hohe Prozentsatz der "Dienstuntauglichen" lässt aufhorchen, denn hier muss bei der Rekrutierung doch wohl ein körperlicher oder geistiger Mangel zum Vorschein gekommen sein. Diese Täter dürften also schon mit 19 oder 20 Jahren stigmatisiert gewesen sein.

6) Verurteilende Instanz

41 Täter wurden durch das Geschworenengericht, 77 durch das Obergericht des Kantons Zürich verurteilt. Vor das Geschworenengericht kommt, wer die Tat bestreitet.

7) Eigene Kinder hatten 50 der Täter (42,4 %)

8) Vorstrafen

0	Vorstrafen hatten	52	der	Täter	(44,1 %)
1 - 2	"	"	32	"	(27,1 %)
3 - 5	"	"	21	"	(17,7 %)
über 6	"	"	13	"	(11,0 %)

Genauer:	1	Vorstrafe wiesen	14	Täter	auf.
	2	"	"	10	"
	3	"	"	8	"
	4	"	"	4	"
	5	"	"	5	"
	6	"	"	3	"
	8	"	"	2	"
	9	"	wies	1	"
	12	"	"	1	"
	13	"	"	1	"

Einschlägig vorbestraft waren 23 Täter (19,5 %)

9) Alter der Opfer

Bei vielen Frauen (55 = 46,6 %) fehlen die Angaben über das Alter, sodass die nachstehende Liste nicht vollständig ist.

10 - 14-jährig	2	3,2 %
15 - 19-jährig	36	57,1 %
20 - 24-jährig	17	14,4 %
25 - 29-jährig	2	3,2 %
30 - 34-jährig	0	
35 - 39-jährig	2	3,2 %
40 - 49-jährig	0	
50 - 54-jährig	1	1,6 %
55 - 59-jährig	2	3,2 %
über 60-jährig	1	1,6 %

Genau sehen die Alterangaben so aus:

15-jährig	1
16-jährig	5
17-jährig	16
18-jährig	6
19-jährig	8
20-jährig	5
21-jährig	3
22-jährig	3
23-jährig	5
24-jährig	1
25-jährig	1
28-jährig	1
37-jährig	1
38-jährig	1
54-jährig	1
56-jährig	1
58-jährig	1
89-jährig	1

10) Berufe der Opfer

Hier sind die Berufe von 51 Personen bekannt (d.h. 43, 2 %)

Serviertochter	5	Zeitungsverträgerin	1
Hilfsarbeiterin	1	Hausangestellte	4
Volontärin	1	Kfm Angestellte	3
Heimzögling	1	Taxichauffeuse	3
Dirne	13	Schülerin	2
Putzfrau	3	Zahnarztgehilfin	1
Wirtin	1	Locherin	1
Hausfrau	3	Studentin	4
Barmaid	1	Verkäuferin	1
Krankenschwester	1	Gemeindehelferin	1

Gewisse Berufe von Frauen sind typischere "Opfer"-Berufe als andere.

11) Gewaltanwendung

Es wurde bei allen hier beschriebenen Fällen Gewalt angewendet.

12) Urteil

In 47 Fällen (39,8 %) entsprach die Höhe des Urteils dem Antrag des Staatsanwaltes, in 4 Fällen (3,4 %) verhängte das Gericht eine höhere Strafe als der Staatsanwalt beantragt hatte und in 67 Fällen (56,8 %) forderte der Staatsanwalt eine höhere Strafe als das Gericht schliesslich aussprach.

Bei Ausländern folgte das Gericht in 15 Fällen dem Antrag des Staatsanwaltes, in 2 Fällen ging es bei der Strafdauer darüber hinaus und in 28 Fällen ging das Gericht unter die Strafdauer, die der Staatsanwalt gefordert hatte.

Bei den Schweizern folgte das Gericht in 32 Fällen dem Antrag des Staatsanwaltes, zweimal gab es eine höhere Strafe, und 39 mal lag das Urteil des Gerichtes darunter.

13) Konkurrierende weitere Delikte

29 Täter (24,6 %) wurden nicht nur für Notzucht bzw. Notzuchsversuch sondern noch für andere Delikte bestraft.

14) Elternhaus der Täter

Bei 49 Tätern (41,5 %) war das Elternhaus geordnet, bei 37 Tätern (31,3 %) ungeordnet.

27 der Täter (22,9 %) waren als Kinder oder Jugendliche während kürzerer oder längerer Zeit in Heimen untergebracht.

Bei 5 Tätern wird vermerkt, dass sie ausserehelich geboren wurden. Bei 33 Tätern (27,9 %) fehlen Angaben.

15) Autostop

8 der Opfer (6,8 %) kamen über Autostop mit dem Täter in Kontakt. Allgemein fällt auf, dass sich eine Anzahl Frauen in leichtsinniger Weise mit ihnen unbekanntem Männern einlassen und diesen folgen. Dass in diesem Zusammenhang Autostop ein gefährliches Unterfangen ist, sollte hinlänglich bekannt sein.

16) Berufliche Stabilität der Täter

Bei 20 Tätern (16,9 %) wurde häufiger Stellenwechsel angegeben.

17) Geschwisterzahl der Täter

9 Täter wuchsen als Einzelkinder auf (7,6 %).

31 Täter wuchsen in Familien mit 1 - 3 Kindern auf (26,3 %).

37 Täter wuchsen in Familien mit 4 und mehr Kindern auf (31,3%).

Bei 41 Tätern (34,7 %) fehlen diesbezügliche Angaben.

18) Täter/Opfer-Beziehung vor der Tat

15 der Täter (12,7 %) kannten das Opfer schon vorher, meist aber nur flüchtig.

19) Ort der Tat

Auto	in 21 Fällen	(17,8 %)
Wald	" 17 "	(14,4 %)
Höhle im Wald	" 1 "	(1,0 %)
Zimmer/Haus des Opfers	" 15 "	(12,7 %)
Neubau	" 1 "	(1,0 %)
Schrebergarten	" 1 "	(1,0 %)
Luftschutzkeller	" 7 "	(5,9 %)
Zimmer des Täters	" 12 "	(10,1 %)
Wohnung von Freund/ Freundin des Täters	" 4 "	(3,4 %)
Wohnung Eltern d. Täters	" 6 "	(5,1 %)
Toilette von Café	" 2 "	(1,7 %)
" v. Jugendherberge	" 1 "	(1,0 %)
" des Arbeitsortes des Opfers	" 1 "	(1,0 %)
Wohngemeinschaft	" 2 "	(1,7 %)
hinter Fabrikgebäude	" 1 "	(1,0 %)
Wiese	" 1 "	(1,0 %)
vor einem Haus	" 1 "	(1,0 %)
Taxi	" 2 "	(1,7 %)
Strasse/Fussweg	" 13 "	(11,2 %)
Hallenbad	" 1 "	(1,0 %)
Garten	" 1 "	(1,0 %)
Keller	" 2 "	(1,7 %)
Schulhausplatz	" 1 "	(1,0 %)
Büro, wo Opfer arbeitete	" 1 "	(1,0 %)
Parkanlage	" 1 "	(1,0 %)
Parkgarage	" 1 "	(1,0 %)
Unbekannt	" 1 "	(1,0 %)

20) Anzahl der psychiatrischen Gutachten

Ueber 60 der Täter (50,8 %) wurden im Auftrag des Gerichts psychiatrische Gutachten erstellt.

21) Unberührtheit der Opfer

3 der Opfer (2,5 %) wurden durch die Täter defloriert.

22) Alkoholkonsum

In 35 Fällen (29,6 %) spielte der Alkohol bei der Tat eine Rolle.

23) Vollendete Notzucht/Notzuchtsversuch

In 64 Fällen (54,2 %) fand eine vollendete Vergewaltigung statt, in 51 ein Notzuchtsversuch (43,2 %). 2 Fälle beziehen sich auf 'andere unzüchtige Handlungen' und ein Fall betrifft Gehilfenschaft zur Notzucht.

24) Zeit der Tat

0600 - 1200 Uhr	3 Fälle (2,5 %)
1200 - 1800 Uhr	12 Fälle (10,1 %)
1800 - 2200 Uhr	21 Fälle (17,8 %)
2200 - 2400 Uhr	22 Fälle (18,6 %)
2400 - 0300 Uhr	45 Fälle (38,1 %)
0300 - 0600 Uhr	11 Fälle (9,3 %)
Unbekannte Tatzeit	1 Fall
'Tag'	1 Fall
'Nacht'/'Abend'	2 Fälle

25) Sexuelle Nebenhandlungen/Perversitäten

In 31 Fällen (26,2 %) mussten die Opfer neben dem 'normalen' Geschlechtsverkehr dem Täter noch das Glied reiben, das Glied in den Mund nehmen, sich Gegenstände in Scheide und After stecken lassen etc.

26) Zur Schulbildung

18 Täter (15,2 %) mussten während ihrer Schulzeit mindestens eine Klasse wiederholen, 6 (5,1 %) besuchten die Sonderschule, soweit dies aus den Dossiers ersichtlich ist.

Bei den Ausländern war einer Analphabet und ein weiterer lernte trotz fehlender Schulbildung später lesen und schreiben, konnte aber nicht rechnen. Bei den Ausländern gab es solche, die nur 4, nur 5 oder nur 7 Jahre die Schule besuchten.

27) Leumund/Berufliche Qualifikation

Obwohl diese Angaben sicher nicht vollständig sind, wurde vier Tätern ein guter Leumund attestiert und 16 (13,5 %) wurden als gute, tüchtige Arbeiter bezeichnet.

28) Psychiatrische - therapeutische Behandlung

In den psychiatrischen Gutachten wurde bei 10 Tätern (8 %) eine Behandlung empfohlen.

29) Jahreszeitliche Verteilung

Wenn man die hier dargestellten Fälle nach der Tatzeit bezogen auf Monate aufgliedert, ergibt sich folgendes Bild:

Januar	5%	April	7%	Juli	9%	Oktober	15%
Februar	6%	Mai	4%	August	12%	November	9%
März	2%	Juni	10%	September	11%	Dezember	8%

III. Spezielle Angaben zu den einzelnen Fällen

(Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Dossiernummern)

- War drogensüchtig (3)
- Mutter schizophren, Sohn ausserehelich (4)
- Schickte dem Opfer nach der Tat Blumen und Schmuck (7)
- Entschuldigte sich unmittelbar nach der Tat beim Opfer (8)
- Schwere Erkrankung als Kind (11)
- Aus Kindergarten ausgeschlossen wegen Verhaltensstörungen (17)
- Vater oft betrunken und jähzornig; er selbst Aussenseiter, schielte (19)
- 13 Vorstrafen; im Untersuchungsgefängnis Mustergefangener (21)
- ausserehelich geboren; Stiefvater schlug ihn oft (24)
- Frau des Täters vom März bis Oktober weg; sexueller Notstand (26)
- Vater jähzornig, brutal, haltloser Alkoholiker, bedrohte Familie mit Messer und Revolver, hatte gegen den heutigen Täter eine spezielle Abneigung (28)
- Nur 155 cm gross; kein Erfolg bei den Frauen, von Männern verspottet wegen Kleinheit; hatte noch nie Intimkontakt mit einer Frau (31)
- Er sei mit der Geschädigten nicht gut ausgekommen (Grund der Tat) (37)
- Vater des Täters missbrauchte seine 16-jährige Tochter und beging dann Selbstmord (40)
- Mutter Alkoholikerin (in Trinkerheilanstalt versorgt gewesen) (41)
- Vor der Tat trank der Täter 10 grosse Gläser Bier und einige Schnäpse (46)
- Mutter Alkoholikerin (47)
- Wurde als Kind von den Mitschülern gemieden (49)
- Das Opfer hatte, was der Täter wusste, mit anderen Italienern schon mehrmals Geschlechtsverkehr (er selbst war auch Italiener) (53)
- Vater wegen ähnlicher Delikte verurteilt (54)
- Vater wegen Unzucht mit eigener Tochter verurteilt (55)
- Täter von Nachbarn als Kind und später von Arbeitgeber als Jugendlicher sexuell missbraucht worden (57)
- Vater tyrannisch, Mutter herrschsüchtig (69)

IV. Aus den psychiatrischen Diagnosen

- Arbeitsscheu, mangelnde Selbstzucht und Haltlosigkeit, Allüren eines Hochstaplers; haltloser, reizbarer, impulsiver Psychopath; Fähigkeit gemäss Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln in leichtem Grade eingeschränkt (1)
- Teils konstitutionell, teils milieubedingte psychopathische Fehlentwicklung; auch neurotische Mechanismen; latent vorhandene Aggression; psychopathische Charakterschwäche, Haltarmut, Suggestibilität; herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit (3)

- Geringe Intelligenz, angeborene Charakteranomalie, gesteigerte, sich immer wieder aufstauende Aggressivität, Jähzorn, Brutalität; frühkindliche und kindliche emotionelle Milieuschädigung (4)
- Organisch verzögerte Reifung des Gehirns, neurotische Legastheniefolgen, seelisch mangelhaft entwickelt; labil, verunsichert bei Annahme der Geschlechtsrolle, psychosexueller und allgemeiner seelischer Entwicklungsrückstand, deutliche Neigung zu sexuell triebhaften Handlungen, die aber meist beherrscht werden (7)
- Haltarmut, Neigung zu Aengstlichkeit, leicht perverse Sexualität, Draufgängertum, geringe Alkoholtoleranz (15)
- Unintelligent, kritiklos, triebhaft, aggressiv, Psychopath, geistig mangelhaft entwickelt, hat Mühe, Luststreben zu widerstehen (17)
- Geistig mangelhafte Entwicklung, Persönlichkeitsstruktur gestört (19)
- Haltarm, unintelligent, triebhaft, erregbar, trunksüchtig, polymorph-kleinkrimineller Psychopath; mangelhafte geistige Entwicklung, Milieuschädigung mit seelischer Verwahrlosung und psychischer Unreife, geringfügig verminderte Zurechnungsfähigkeit (21)
- Haltarm, verstimmbar, neurotisch-kontaktgestört, Psychopath, in mittlerem Grade herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit; Vorschlag: Arbeits- oder Trinkerheilanstalt (22)
- Anlagemässig unterdurchschnittlich intelligent, undifferenziert, eher primitiv-ungünstige Kindheit, infantile, unreife Persönlichkeit, intellektuelle Kritikschwäche, sexuelle Perversion. Wäre vielleicht nicht kriminell geworden, wenn er nicht getrunken hätte, alkoholintolerant, in mittlerem Grade zurechnungsfähig (24)
- Milieugeschädigt, Schwachsinn, ~~psychopathisch~~ neurotische Fehlentwicklung; in schwerem Grade vermindert zurechnungsfähig (25)
- Voll zurechnungsfähig; haltarm, Neigung zu Aengstlichkeit, leicht perverse Anklänge der Sexualität, Draufgängertum, geringe Alkoholtoleranz, es besteht Rückfallgefahr, hatte Meningitis (28)
- Keine sexuellen Abnormitäten bis zu diesem Fall. Einmal Geschlechtsverkehr mit Serviertochter, als er 17-jährig war, einmal Belästigung durch Voyeurismus (19-jährig). Hatte Verhältnis mit älterer Frau. Anlehnungsbedürftig, hochgradige neurotische Hemmung im Gefühlsbereich. Alkohol nahm Hemmungen. Teilweise unbewusste männliche Minderwertigkeitsgefühle im Sinn einer kompensatorischen Demonstration kraftvoller Männlichkeit eines sonst eher im Erscheinen passiven, schüchternen und gehemmten Menschen. Hat in mittlerem bis schwerem Rausch

- gehandelt. Leichte bis mittlere Verminderung der Zurechnungsfähigkeit (29)
- Leicht abnorme Persönlichkeit, kontaktarmer Einzelgänger. Hatte nie Freund. Gerontophile Züge. Führt Tagebuch. Vor Delikt trank er 7 Becher Bier. Zu 40 - 50 % verminderte Zurechnungsfähigkeit (33)
 - Deutliche Fehlentwicklung, introvertierte, misstrauische und eher hinterlistige Haltung mit starken Minderwertigkeitsgefühlen und entsprechenden Kompensationsbestrebungen. Aeussere soziale Anpassung, aber mehr und mehr aggressive Hassgefühle gegen jene, die intelligenter und im Leben besser vorankamen, besonders gegenüber Frauen, die sexuelle Begierde weckten, aber keine Befriedigung gaben. Die aufgestauten sexuellen und aggressiven Triebe brachen durch, wenn er Alkohol getrunken hatte. In mittlerem Grade herabgesetzte Zurechnungsfähigkeit (36)
 - Stark verminderte Zurechnungsfähigkeit; impulsiv-primitives Handeln eines schizoid-kontaktgestörten Schwachsinnigen, enthemmt durch kleine Alkoholmengen (37)
 - Reaktion nach schweren ehelichen Spannungen; ausgeprägte Neurose, mangelhafte geistige Entwicklung; in mittlerem Grade vermindert zurechnungsfähig (44)
 - Sexual-neurotische Entwicklung, psycho-infantile Persönlichkeit, geistig mangelhaft entwickelt; starke sexuelle Triebhaftigkeit; Zurechnungsfähigkeit in leichtem bis mittlerem Grade vermindert; Empfehlung einer verhaltenstherapeutisch-orientierten Behandlung (48)
 - Neurotisch, klaustrophob, psycho-sexuell retardiert, kontaktgestörte Persönlichkeit, mangelhafte geistige Entwicklung, Selbstunsicher, affektiv gehemmt; infantile Persönlichkeitsstruktur; Zurechnungsfähigkeit in mittlerem Grade herabgesetzt (49)
 - Verminderung der Zurechnungsfähigkeit; frühkindliche Verwahrlosung und neurotische Züge; Psychopathisch-charakterneurotische Persönlichkeitsentwicklung; Empfehlung einer intensiven Behandlung (51)
 - Debil (54)
 - Vererbte sexuelle Triebhaftigkeit, gestörte kindliche Entwicklung bei ungünstigen Familienverhältnissen; Unbeherrschtheit bei versagten Liebesansprüchen in der Ehe; Ueberkompensierung von Minderwertigkeitsgefühlen infantile Freude an Waffenbesitz; geistig mangelhaft entwickelt (55)
 - War bei der Tat unter massivem Einfluss von Alkohol. Verminderung der Zurechnungsfähigkeit in mittlerem Grade. Intellektuell stark beschränkt, debil, haltlos, triebhaft, polymorph, sexuell pervers, asozialer Psychopath mit kriminellen Neigungen. Neigung zu Alkoholabusus und Drogenmissbrauch (57)

- Infantil, schwachbegabt, triebhaft, verwahrlost, konstitutionell geschädigt, Neigung zu Sucht und depressiven Stimmungen; Zurechnungsfähigkeit in leichtem Grade vermindert (59)
- Sekundärer Alkoholismus bei leicht schwachsinnigem und charakterneurotischem Mann, was bereits zu beginnender Alkoholverblödung geführt hat. Verliert durch Alkohol seine Hemmungen. Unterdrückte und ungestillte Bedürfnisse bekommen Oberhand nach Alkoholgenuss. In mittlerem Grade vermindert zurechnungsfähig (61)
- Schwer neurotische Entwicklungsstörung, tiefgreifende Beziehungsstörung, erhebliche Verwahrlosung bei durchschnittlicher Intelligenz; ausgeprägte Labilität; stets stark alkoholisiert; in leichtem bis mittlerem Grade verminderte Zurechnungsfähigkeit (63)
- Psychisch infantil, sexual-neurotisch und ängstlich gehemmt, Suchttendenzen; mittelschwer verminderte Zurechnungsfähigkeit; es fehlte Geborgenheit in intakter Familie, sexuell abartig, liederlich, arbeitsscheu; transvestitische, voyeuristische und fetischistische Tendenzen; wollte früh schon Mädchen sein; Psychotherapie empfohlen (64)
- Leicht verminderte Zurechnungsfähigkeit, "Kulturschock" (Täter ist Ausländer), psychosexueller und affektiver Entwicklungsrückstand mit haltlosen sadistischen Charakterzügen bei Verwahrlosung, verstärkt durch Alkohol- und Drogenabusus (66)
- Infantil, leicht debil; verminderte Zurechnungsfähigkeit mittleren Grades (67)
- Mittel- bis höhergradige Verminderung der Zurechnungsfähigkeit; disharmonisch entwickelte, infantile, schwer neurotische Persönlichkeit (69)
- Neurose; Zurechnungsfähigkeit in mittlerem Grade herabgesetzt; Empfehlung ambulanter psychiatrischer Behandlung (70)

V. Vergleich der eigenen Resultate mit ausländischen Untersuchungsergebnissen

Ich möchte die dargelegten Resultate mit ausländischen, vor allem gestützt auf Arbeiten aus der Bundesrepublik Deutschland und den USA, wo dies möglich ist, vergleichen. (Zahlen beziehen sich auf Literaturverzeichnis.)

- Alter der Täter zur Zeit der Tat

Bei Amir (9), der in Philadelphia 646 Fälle mit 1292 Beschuldigten untersuchte, waren 81,9 % der Täter zwischen 15 und 29 Jahre alt, in Zürich sind es (wobei Täter unter 20 Jahren nicht erfasst werden konnten) 74,6 %. Während aber dort 25,6 %

der Täter zwischen 20 und 24 Jahre alt sind (und die meisten andern der 81,9 % jünger), sind es in Zürich 45,7 %, also fast doppelt so viele. Bei Chappel u.a. (8) waren 71,1 % zwischen 15- und 24-jährig. In einer amerikanischen Studie mit 50 Tätern, die 252 Frauen vergewaltigt hatten, waren die Täter zwischen 18 und 52 Jahre alt; der Durchschnitt betrug 27 Jahre. Das Delikt der Notzucht wird im Kanton Zürich zum grössten Teil - soweit es die bearbeiteten Akten zeigen - von jungen Männern ausgeführt, fast zur Hälfte von 20 - 24-jährigen und ca. zu 40 % von 25 - 34-jährigen.

- Nationalität

Hier lassen sich keine Vergleiche zu den ausländischen Arbeitern aufstellen.

Das Gros der Täter sind Schweizer (62 %). Bei den Ausländern handelt es sich z.T. um Gastarbeiter, z.T. um Durchreisende. Inwieweit unsere Gesetzgebung, die den Ausländern für längere Zeit nicht erlaubt, ihre Familien nachkommen zu lassen, das Ergebnis beeinflusst, muss hier offenbleiben.

- Zivilstand

Die Zürcher Probanden sind fast zur Hälfte ledig, zur andern Hälfte verheiratet oder geschieden.

In der erwähnten 50-Täter-Studie aus den USA waren nur 26,6 % der Männer verheiratet, dagegen 36 % geschieden. Bei Amir (9) waren sogar nur 17 % verheiratet. Es gab aber auch Studien, bei denen 60 % der Täter verheiratet waren. Es zeichnet sich somit kein klarer Trend ab.

- Berufliche Situation

Bei den Zürcher Probanden sind 68,5 % Angelernte oder Hilfsarbeiter, bei Amir (9) 90 %, während bei der erwähnten 50-Täter-Studie sogar 58 % die Universität besucht hatten und 42 % einen 'White-Collar-Beruf' ausübten!

Auch hier differieren die einzelnen Ergebnisse, wobei die Angaben für einen Vergleich oft zu wenig genau sind.

- Vorstrafen

Vorbestraft waren nach unserer Untersuchung 55,9 %, in Amirs Studie 49 %, also etwa gleich viel. Einschlägig waren unsere Täter zu 19,5 % vorbestraft, bei Amir sind es 13 % und in der 50-Täter-Studie sogar nur 6 % (wobei allerdings 74 % der Täter mehr als einmal ein Notzuchtsdelikt begangen hatten). Auch hier gibt es somit sehr unterschiedliche Untersuchungsergebnisse.

- Alter der Opfer

In Zürich waren 74,6 % 15 bis 29 Jahre alt, bei der 50-Täter-Studie waren 78 % zwischen 17 und 29 Jahre alt, was sich ungefähr deckt.

Bei Groth (3) finden wir für die 16- bis 28-jährigen einen Prozentsatz von 77, also wieder fast übereinstimmend. In 87 % der Fälle waren die Täter älter als das Opfer.

In den USA sollen 1975 15 % aller Opfer Kinder gewesen sein, deren Durchschnittsalter 7,9 Jahre war; die meisten Opfer waren 12-jährig.

- Gewaltanwendung

Während in den Zürcher Fällen überall Gewalt angewendet wurde, nennt Amir (9) 'nur' 80 % bei seinen Tätern. Man stellt allgemein fest, dass bei Notzuchtsfällen mit mehreren Beteiligten brutaler vorgegangen wird als bei Alleintätern.

- Täter/Opfer-Beziehung

Bei unserer Studie kannten sich 12,7 % der Täter und Opfer schon vor der Tat. In Groths Untersuchung waren es 37 %, also rund dreimal mehr. Nach den Resultaten einer Untersuchung der District of Columbia Crime Commission sollen gar zwei Drittel der Opfer die Täter schon vorher gekannt haben.

Bei 19 % der Amir-Fälle wurden die Täter irgendwie vom Opfer provoziert, in einer anderen Studie dagegen spricht man hier nur von 4,4 % und Michaelis-Arntzen (6) spricht von 1 - 2 % "provozierten Vergewaltigungen", nimmt aber bei den 'unbewussten Provokationen' 16 % an. In den Fällen von Michaelis-Arntzen gingen einige Täter nach der Tat mit ihren Opfern zu deren Haus, resp. brachten sie mit dem Auto heim.

- Ort der Tat

In Amirs Studie fand die Tat in 15 % der Fälle im Auto statt, bei unseren Fällen in 17,8 %, also etwa in gleicher Höhe. Bei Michaelis-Arntzen (6) waren es 34 %.

Bei uns fanden die Delikte zu 33,4 % im Freien statt, bei Amir nur zu 18 %. Bei letzteren fehlen allerdings genaue Angaben bzgl. Jahreszeit. Amir nennt im übrigen über 50 % der Fälle, wo die Tat in der Wohnung des Täters stattfand. Bei uns konnten wir hier nur rund 10 % feststellen.

- Zeit der Tat

In den Untersuchungen aus den USA fanden die meisten Delikte zwischen 2000 und 0200 statt. In Zürich trifft das nur für rund die Hälfte der Delikte zu.

- Anzahl der psychiatrischen Gutachten

Halimi (4) spricht von 1 bis 2 Psychopathen unter den Notzüchtern. Eine andere Untersuchung, die wohl realistischer ist, weist bei rund 10 % der Täter auf psychotische Prozesse hin und bei 56 % sollen 'personality disorders' vorgelegen haben. Wenn bei uns rund die Hälfte der Täter (56,8 %) psychiatrisch begutachtet wurden, weist dies doch auf eine recht erhebliche Zahl von Persönlichkeitsstörungen der Zürcher Probanden hin. Vielleicht würde der Prozentsatz noch grösser, wenn alle Täter - wie dies in Massachusetts der Fall ist - untersucht worden wären. Auch sollte man vom reinen psychiatrischen Gutachten wegkommen und an seine Stelle das kriminologische setzen, das umfänglicher alle Bezüge des Täters aufweisen und realistischere Hilfen für die Zukunft bieten kann.

- Alkoholkonsum

In Zürich wurde von den Gerichten festgestellt, dass in 29,6 %, also in fast einem Drittel der Fälle, Alkohol bei der Tat eine Rolle spielte. Dies würde Amirs Feststellung bestätigen, der bei zwei Dritteln seiner Probanden feststellte, dass der Alkohol ohne Einfluss war. Dies steht allerdings im Gegensatz zu Inciardis (5) Resultaten, der fand, der Alkohol spiele generell keine besondere Rolle.

- Sexuelle Nebenhandlungen

In 26,2 % der Fälle aus Zürich fanden noch Perversitäten statt. Fast denselben Prozentsatz (27 %) fand Amir, während Michaelis-Arntzen (6) nur von 16 % oral-genitalem Verkehr spricht, wobei nicht klar ist, wie es sich in dieser Arbeit mit anderen Spielarten von Perversitäten verhält.

VI. Kommentar und Diskussion

Die Vergewaltigung, sei sie vollendet oder im Stadium des Versuchs, findet heute ein weltweites Interesse. Dies sieht man an der grossen Zahl von Artikeln in Fachzeitschriften und eigenständigen Publikationen zumindest der westlichen Welt. Ein Beweis dafür ist auch dieser Kongress.

Groth (3) nennt Notzucht ein pseudosexuelles Delikt. Feministinnen aus der BRD (1) sagen: "Die Vergewaltigung ist schlimmer noch als Diskriminierung am Arbeitsplatz und Prügel in der Ehe. Sie ist Ursache und Symbol aller Unterdrückung durch Männer, in ihr zeigen sich die ganze Verachtung und der ganze Hass gegen Frauen." Notzucht sei jene Methode "bewusster systematischer Einschüchterung, mit der alle Männer alle Frauen in permanenter Angst halten". Sie sei "das entscheidendste Machtinstrument des

Mannes gegenüber der Frau".

In den Strafgesetzbestimmungen des US-Staates Massachusetts (8) ist Notzucht: "Sexual intercourse with another person who is compelled to submit to force and against his will or by threat of bodily injury, or sexual intercourse or unnatural sexual intercourse with a child under 16 years of age." In New Mexico ist das Alter 14 Jahre, also dasselbe das heute in der Schweiz neues Schutzalter für Unzuchtsdelikte mit Kindern werden soll. Für einen Psychologen, der sich mit Kindern dieses Alters abgibt, ist dies sehr fragwürdig.

Bei Notzucht tragen die Opfer das Gros der Beweislast. In kaum einem andern Strafrechtsfall hängt das Schicksal des Täters so fundamental von der Aussage des Opfers ab. Dann wieder muss sich das Opfer aber auch gegen den Vorwurf der Mitschuld verteidigen. Bis vor wenigen Jahren mussten sich in den USA - einige Staaten haben dies jetzt abgeschafft - die Opfer ausführlich über ihre 'Sexualgeschichte' auslassen. Die (meist) männlichen Richter suchten, unbewusst oder bewusst, Entschuldigungsgründe für den Täter, der ja ihres Geschlechts ist.

Das Delikt ist keine Neuerscheinung, auch nicht, was die Epidemiologie betrifft. 1453 (8) wurden anlässlich des Falles von Konstantinopel zwischen 70'000 und 250'000 Frauen vergewaltigt. 1937 beim Fall von Nanking vergewaltigten die siegreichen Japaner ebenfalls unzählige weibliche Personen. Im frühen englischen Strafrecht musste der Täter für eine Vergewaltigung, die an einem Mädchen, das dem König gehörte, ausgeführt wurde, 50 sh bezahlen, war es eine Sklavin, die Hälfte. 1642 erliess ein Obergericht des Staates Massachusetts eine Verordnung, die besagte, dass die Vergewaltigung eines Mädchens unter 10 Jahren oder einer Ehefrau mit dem Tode zu bestrafen sei (was aber in der Folge kaum durchgeführt wurde). Noch 1912 wurde in South Carolina ein Gesetz verabschiedet, nach welchem der Notzuchtstäter gehängt werden sollte, ausser das Gericht lasse Gnade walten. In diesem Fall gab es als Strafe Zwangsarbeit von nicht unter 4 und nicht über 40 Jahren Dauer.

Die Strafdauer beträgt heute in der BRD zwischen 6 Monaten und 15 Jahren, in der Schweiz Zuchthaus (1 - 20 Jahre)!

Notzucht ist auch ein Delikt, bei dem Männer in Ausnahmesituationen, wie etwa in einem Krieg, zu Tätern werden, von denen man dies nie vermuten würde. Ebenfalls Männer, die unter Stress stehen oder die Frustrationen schlecht vertragen, können hier delinquieren.

Schätzungen gehen dahin, dass die wirkliche Zahl dieser Taten zwischen 4 und 10 mal grösser ist, als angezeigt wird. So nimmt man für die BRD (1) pro Jahr zwischen 70'000 und 140'000 solcher Delikte an, in den USA für das Jahr 1976 (7) zwischen 226'920 und 567'300. Statt der minimal 70'000 Täter werden in der BRD nur ca. deren 7000 angezeigt und von diesen werden dann nur ca. 700 verurteilt. In der BRD soll es alle 7 Minuten zu einem Notzuchtsfall kommen, wobei eben schliesslich nur ca. 1 % der Täter verurteilt wird. Nimmt man aber die maximale Dunkelziffer (140'000) als Grundlage, verringert sich dieser Prozent-

satz auf 1/2 Prozent. In den USA spricht man (7) von 5 % Verurteilungen bei angeklagten Tätern. Die Dunkelziffer beziffert man auf die vierfache Zahl der eingeklagten Verbrecher. Man errechnete in den USA, dass eine Frau unter 6 einmal in ihrem Leben das Opfer eines Notzuchtversuchs werde. Bei einer Frau von 24 handle es sich um eine vollendete Vergewaltigung. Da 2/3 der Frauen anscheinend mit niemandem von ~~den verübten defartigen~~ Delikten sprachen, kann man annehmen, dass sogar eine auf 8 Frauen einmal Opfer einer vollendeten Notzucht wird. Es fällt auf, dass rund die Hälfte der Täter verheiratet sind. Wenn auch einige von Streit mit der Ehefrau berichteten, erklärten andere, dass ihre Ehe gut laufe. Es scheint, dass in diesen Fällen eher ein 'Black-out' zum Delikt führte, was aber doch wohl in der Persönlichkeit vorprogrammiert war. Dass Bandentäter brutaler sind als Einzeltäter ist eine weitere Erkenntnis, die auch in ausländischen Untersuchungen bestätigt wird. Bei einigen Tätern war von den Gutachtern eine Therapie empfohlen worden. Hier muss, entgegen anderen Stimmen aus Fachkreisen, gesagt werden, dass auch eine 'aufgezwungene' Therapie im Strafvollzug sehr wohl Erfolg haben kann. Oft ist der Strafvollzug der einzige Ort, wo sich ein Rechtsbrecher einer Therapie unterzieht. Aus meiner eigenen Erfahrung hat die Psychotherapie während des Strafvollzugs mehr positive als negative Seiten. Es wäre sicher angezeigt, bei mehr Tätern eine **Behandlung** vorzunehmen als nur bei den angegebenen 8 %. Wenn man schon präventiv wenig tut, muss man eben später in den sauren - finanziellen - Apfel beissen und versuchen, ob nicht wenigstens dannzumal noch etwas zu retten ist.

Zur Täterpsychologie: Cohen, Seghorn & Calmes (10) unterscheiden 4 Gruppen von Notzüchtern:

1) jene mit einem vorwiegend aggressiven Ziel, 2) jene mit einem vorwiegend sexuellen Ziel, 3) jene mit einem sowohl aggressiven wie auch sexuellen Ziel und schliesslich 4) die impulsiven Täter. Bei der ersten Gruppe steht die Gewalt im Vordergrund, das sexuelle Moment ist gering oder nicht vorhanden. Bei der zweiten Gruppe ist die Sexualität vorherrschend und die Gewalt gering. Bei der dritten Gruppe werden die Männer sexuell erregt, auch wenn das Element der Gewalt ebenfalls noch vorhanden ist, und beim impulsiven Typ schliesslich 'nimmt' der Mann eine Frau wie bei einem Raub ein Vermögensstück. Solche Männer sehen in den Frauen sexuelle Objekte. Häufig begehen sie neben den sexuellen auch andere Delikte wie Diebstahl, Raub etc.

Inciardi (5) weist auf Vorurteile und falsche Annahmen über Notzuchtsdelikte hin:

- dass Notzucht ein Delikt der heissen Monate sei,
- dass Notzucht ein Delikt sei, bei dem der Alkohol eine besondere Rolle spiele,
- dass Notzucht ein 'explosives' Delikt sei,
- dass Notzucht sich vor allem in dunklen Alleen und in Sackgassen abspiele,
- dass Notzucht ein Gewaltsdelikt sei, bei dem Brutalität ge-

genüber dem Opfer vorherrsche,
 - dass das Opfer gewöhnlich für die Vergewaltigung selbst die Schuld trage, bewusst oder unbewusst.
 Er ist der Ansicht, dass Notzucht eher ein geplantes Delikt sei. Er weist auf Forschungen hin, wonach ein hoher Prozentsatz der Täter unter den Familienmitgliedern oder Bekannten des Opfers gefunden wurde.

Groth (3) teilt die Notzuchtsfälle in drei Gruppen ein: 1) 'anger rape' in which sexuality becomes a hostile act, 2) the 'power rape', in which sexuality becomes an expression of conquest, und 3) the 'sadistic rape', in which anger and power become eroticized. 55 % der Fälle sind nach Groth 'power rapes', 40 % 'anger rapes' und 5 % 'sadistic rapes'.

Man vergisst ferner oft, dass die Notzucht auch homosexueller Natur sein kann. In 26 Monaten wurden z.B. im Gefängnis von Philadelphia 156 Männer von Kameraden vergewaltigt. Dasselbe gilt für weibliche Institutionen. In einer Studie aus Boston waren 1 % (4 Personen von 355) männliche Opfer. Im Gefängnis war das Durchschnittsalter aller Gefangenen 29 Jahre, das der Täter 23 und das der Opfer 21.

VII. Schlussbemerkungen

Die von mir erfassten Fälle zeigen, wie wichtig die Früherfassung wäre. Würde die Schule - aber schon der Kindergarten - seiner Aufgabe gerecht, müssten alle Kinder, die sozial auffallen, gemeldet werden, damit man sie untersuchen und allenfalls behandeln kann.

Zurecht sagte die englische Kriminologin Mary Carpenter schon vor mehr als 100 Jahren (zit. nach Achim Mechler: Psychiatrie des Strafvollzugs, 1981), dass ein Penny, der für die Vorbeugung des Verbrechens ausgegeben werde, ein Pfund erspare, das seine Bekämpfung erfordere.

Andererseits kann man, und das zeigten auch die ausländischen Untersuchungen, die Notzüchter nicht auf einen Nenner bringen. Es sind nicht alles 'sexuell ausgehungerte' Männer, die aus dem Augenblick heraus handeln. Andere planen das Delikt, wobei bei gewissen Autoren die Meinung vorherrscht, dass die meisten Unzuchtsdelikte geplant seien. Dies kann für unsere Untersuchung nicht unterschrieben werden.

Zur Hilfe für die Opfer: In den USA laufen seit einigen Jahren rund 20 Programme, die den Opfern von Sexualdelikten dienen und helfen sollen. In der Bundesrepublik gibt es wenigstens schon ein spezielles Telefon, das Opfer dieser Art benutzen können. Auch das Bundeskriminalamt bearbeitet ein Hilfsprojekt.

Im Buch von Carmen Warner (8), auf deren Vorschläge hier nicht eingegangen werden kann, da dies zu weit führen würde, ist vieles im Hinblick auf Prävention und Nachher-Hilfe enthalten, das auch

- 9) Amir M. zitiert nach 7)
 10) Cohen, Seghorn und Calmes zitiert nach 7)

Résumé

W. T. Haesler a analysé 70 dossiers du Tribunal cantonal du Canton de Zurich datant des années 1970 - 1980 en tenant compte de 118 cas de viol. Après avoir exposé les éléments constitutifs du viol, Haesler ressort des dossiers les mots-clefs suivants:

- âge de l'auteur au moment du délit
- nationalité de l'auteur
- état civil
- situation professionnelle
- grade militaire
- autorité de jugement
- antécédants
- âge de la victime
- profession de la victime
- usage de violence
- jugements (sanctions)
- autres délits
- situation de famille de l'auteur
- cas où l'autostop déclenche la réalisation du délit
- stabilité professionnelle des auteurs
- nombres de frères et de soeurs de l'auteur
- relation auteur - victime avant le délit
- lieu de l'acte
- expertise psychiatrique
- virginité de la victime
- consommation d'alcool
- viol et tentative de viol
- moment de l'acte
- actes sexuels accessoires / perversités
- niveau intellectuel
- réputation/qualifications professionnelles
- traitement psychiatriques et thérapeutique
- répartition d'après les saisons

L'auteur compare, après avoir fait référence à des cas individuels et après avoir cité des passages d'expertises psychiatriques, ses constatations avec les résultats des recherches étrangères.

A la fin de l'exposé, Haesler indique entre autres, que le viol engendre des problèmes de preuves et que le chiffre des viols non déclarés est très élevé: il constate qu'un grand nombre d'auteurs était marié. Le problème de la thérapie en droit d'exécution et l'information en vue de la prévention d'une délinquance potentielle est soulevé ensuite. Des indications sur la typologie de l'auteur, l'assistance envers les victimes et sur la prévention figurent en dernier lieu.